

# Richtlinie der BUNDjugend Rheinland-Pfalz

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2002 in Mainz.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung 26.04.2015.

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Jugendgemeinschaft führt den Namen „Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“, kurz „BUNDjugend Rheinland-Pfalz“.
- 1.2. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist als nicht rechtsfähiger Verein gemäß der Satzung des Erwachsenenverbandes Rheinland-Pfalz des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) eine selbstständige und eigenverantwortliche Untergliederung des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- 1.3. Die BUNDjugend hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Mainz.

## 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft.
- 2.2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement werden maximal in Höhe der nachweislich tatsächlich entstandenen Unkosten gegen Vorlage eines Kassenbons o.ä. gezahlt. Pauschalerstattungen sind nicht möglich
- 2.4. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz will das Verständnis und Eintreten der Jugend für den Schutz von Natur und Umwelt fördern, insbesondere durch
  - 2.4.1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
  - 2.4.2. Schutz- und Hilfemaßnahmen für gefährdete Arten.
  - 2.4.3. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
  - 2.4.4. öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes.
  - 2.4.5. das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam sind sowie im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz.
  - 2.4.6. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
  - 2.4.7. Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich
  - 2.4.8. Unterstützung und Einrichtung von Naturlehrgebieten u. ä.
  - 2.4.9. Information der Jugendlichen über Probleme des Natur- und Umweltschutzes
  - 2.4.10. Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter den Gesichtspunkten der Naturkunde sowie des Natur- und Umweltschutzes

- 2.4.11. Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen und jugendpflegerischen Themen, sowie Themen des Natur- und Umweltschutzes.
- 2.4.12. Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- 2.4.13. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit

### **3. Mitgliedschaft, Beiträge und Jugendetat**

- 3.1. Mitglieder der BUNDjugend Rheinland-Pfalz sind alle Mitglieder des BUND Rheinland-Pfalz, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch können Ausnahmen von dieser Regelung durch die Landesjugendleitung zugelassen werden.
- 3.2. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Rheinland-Pfalz e. V., an den auch die Beiträge zu entrichten sind. Die BUNDjugend erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.
- 3.3. Über der BUNDjugend Rheinland-Pfalz vom BUND Rheinland-Pfalz e. V. zur Verfügung gestellte Geldmittel (Jugendetat) entscheiden die Jugendlichen selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Landesjugendleiter oder ein Vertreter berichten dem Landesvorstand des BUND Rheinland-Pfalz e. V. nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verwendung des Jugendetats.

### **4. Vorstand (Landesjugendleitung)**

- 4.1. Der Vorstand der BUNDjugend Rheinland-Pfalz besteht aus
  - 4.1.1. einem/r Landesjugendleiter/in
  - 4.1.2. einem/r finanziellen Landesjugendleiter/in
  - 4.1.3. einem/r fachlichen Landesjugendleiter/in
  - 4.1.4. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- 4.2. Die Aufgabenteilung innerhalb der Landesjugendleitung wird intern nach dem Einvernehmensprinzip abgestimmt.
- 4.3. Der Landesjugendleiter ist Mitglied des Landesvorstandes des BUND Rheinland-Pfalz e. V.
- 4.4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz in eigener Verantwortung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt. Findet sich auch hier keine absolute Mehrheit reicht die relative Mehrheit.
- 4.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4.6. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **5. Mitgliederversammlung**

- 5.1. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird von der Landesjugendleitung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz unter Angabe der Tagesordnung in einer Zeitschrift der BUNDjugend Rheinland-Pfalz, einer Zeitschrift des BUND Rheinland-Pfalz, brieflich oder auf per e-Mail mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

- 5.2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der BUNDjugend Rheinland-Pfalz. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss darf in der gleichen Mitgliederversammlung weder geändert noch aufgehoben werden.
- 5.3. Zur Jugendvollversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz können auch externe Gäste durch die Landesjugendleitung eingeladen werden.
- 5.4. Eine Einladung zu dieser Sitzung geht auch nachrichtlich an den erweiterten Landesvorstand und den Landesgeschäftsführer des BUND Rheinland-Pfalz.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist das höchste Organ der BUNDjugend Rheinland-Pfalz. Ihre Aufgaben sind vor allem
  - 5.5.1. Entgegennahme des Kassenberichts
  - 5.5.2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten
  - 5.5.3. Entlastung und Wahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
  - 5.5.4. Diskussion von Problemen des Natur- und Umweltschutzes
  - 5.5.5. Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren
  - 5.5.6. Beschlussfassung über Jugendrichtlinie und Richtlinienänderungen
  - 5.5.7. Beschlussfassung über die Richtlinien der Tätigkeiten der BUNDjugend und des Haushaltsplanes
  - 5.5.8. Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung. Es können bis zu fünf Delegierte und bis zu fünf Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig
- 5.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Landesjugendvorstand einberufen werden, wenn mindestens 2/3 des Landesjugendvorstandes oder mindestens 10% der Mitglieder der BUNDjugend Rheinland-Pfalz dies unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
- 5.7. Über jede Mitgliederversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Schriftführer/in und dem/r Landesjugendleiter/in unterzeichnet wird.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei einer Wahl folgt eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten.
- 6.3. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern kein Gegenantrag gestellt wurde.
- 6.4. Richtlinienänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 6.5. Die Mitglieder der BUNDjugend Rheinland-Pfalz können sämtliche Aktivitäten der Jugendarbeit des BUND in Rheinland-Pfalz eigenverantwortlich und selbstständig frei gestalten. Sie können alle Aktivitäten der Jugendgruppen mitbestimmen, insbesondere auch Inhalte und Themen von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
- 6.6. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz leistet offene Jugendarbeit, d. h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

## 7. Auflösung

Die Auflösung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem BUND Rheinland-Pfalz e. V. zu, der es für Zwecke der Jugendarbeit verwenden muss

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz am 02.11.2002 in Mainz beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.